

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Fördervereins**

1. Der Förderverein führt den Namen „Aktiv für den Frieden – Stopp Ramstein“. Er setzt sich gegen den internationalen Drohnenkrieg, insbesondere den über die Air Base Ramstein geführten, ein. Er fördert den Weltfrieden und die internationale Völkerverständigung
2. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Berlin eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Fördervereins ist Berlin. Er ist im ganzen Bundesgebiet tätig.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Weltfriedens.
2. Der Verein erfüllt diese Zwecke durch Aktivitäten in und um die Air Base Ramstein, Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch politische Aufklärung, Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen. Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen werden ohne Honorar angeboten bzw. ohne Gewinn abgewickelt.
3. Der Verein stellt Kontakte zu Personen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland her und arbeitet mit steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.
4. Der Verein sammelt die für die in §2 1 bis 3 dieser Satzung genannten Zwecke die erforderlichen Geldmittel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beirat (fakultativ)

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und beschließt die Grundlagen der Vereinstätigkeiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung (vorbehaltlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung). Er lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Außerdem teilt er Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.
4. Der/die Vorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn oder der/die KassiererIn.
5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 6 Anträge und Protokoll zur Mitgliederversammlung**

Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Stimmenmehrheit**

Soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 8 Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsbericht des Kassierers bzw. der Kassiererin sind der ordentlichen Mitgliederversammlung (einschließlich des Jahresabschlusses des letzten Kalenderjahres) zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 9 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassiererIn. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl von bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassiererIn. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.
4. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens zwei Mal jährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
6. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese Beschlussfassung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand fasst alle

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 10 Beirat**

Die Einrichtung eines beratenden Beirats ist möglich.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 12 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft**

1. Stimmberechtigte Mitglieder (Vollmitglieder) können Personen werden, die dem Friedensgedanken verbunden sind, Menschen-, Freiheits- und Grundrechte anerkennen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.
2. Es können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Verein mit Spenden unterstützen. Die Fördermitgliedschaft kann vom Vorstand zurückgewiesen werden.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 13 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Vereinigungen durch Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Mitglieder, die, auch nach wiederholter Aufforderung, zwei Kalenderjahre lang keinen Beitrag gezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag und den Zeitpunkt seiner Fälligkeit fest.

2. Die Befreiung vom Betrag ist auf Antrag möglich.

### **§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Ausgaben in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei KassenprüferInnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die KassenprüferInnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 18 Auflösung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an IALANA e.V. Marienstr. 19/20, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.
3. Alle Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 17 Abs.1 Satz 4 BGB.